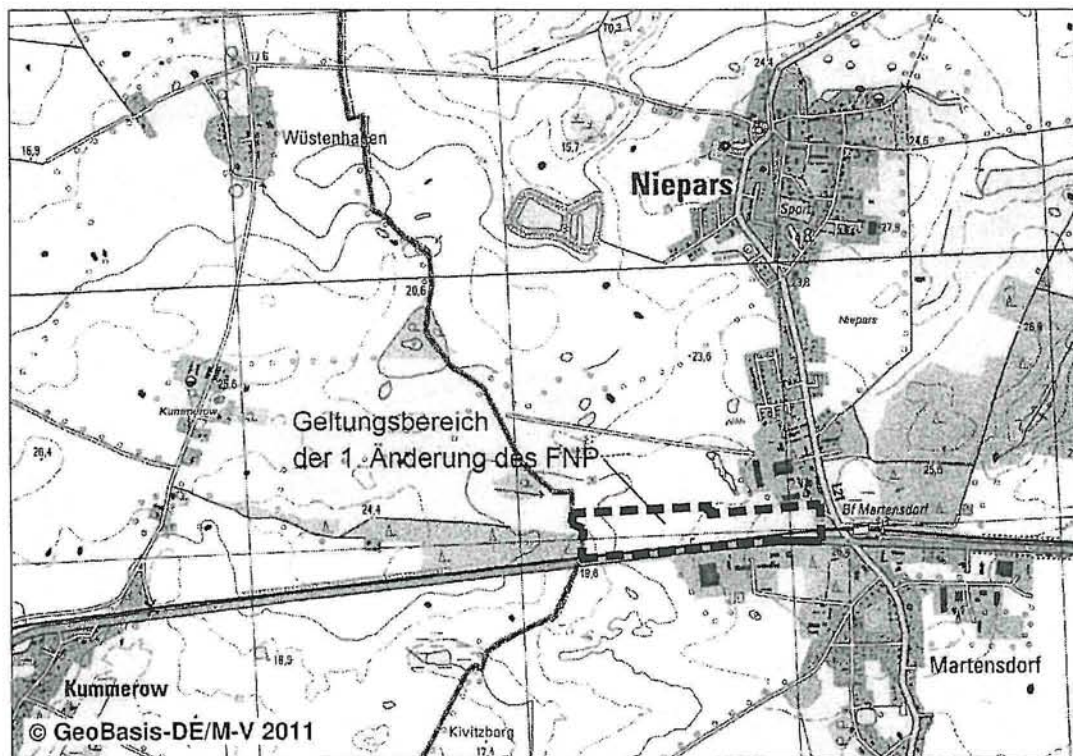


1. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Niepars

Abschließende Fassung

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB



Niepars, den 15.09.2011/22.11.2011

B. Schilling
Bärbel Schilling
Bürgermeisterin



1. Änderung des Flächennutzungsplans
Gemeinde Niepars

Abschließende Fassung
Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Auftraggeber:

Gemeinde Niepars
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Bärbel Schilling

über
S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH
Dr. Burkhard Tscherpel
Am Campus 1-11, Haus 4
18182 Bentwisch

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft
Doberaner Str. 7
18057 Rostock

Dipl.-Ing. Peter Wagner
Dipl.-Ing. Marko Bendel

Rostock, den 31. August 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Erfordernis der Planaufstellung	4
2	Lage des Änderungsbereichs	4
3	Räumlicher Geltungsbereich	4
4	Planungsrechtliche Situation	4
4.1	Übergeordnete Vorgaben	4
4.1.1	Regionales Raumentwicklungsprogramm	4
4.1.2	Anbauverbotszonen an Bundesstraßen	5
4.1.3	Schutz der Gewässerbetten und Uferbereiche	6
4.1.4	Biotopschutz	6
4.1.5	Artenschutz	6
4.1.6	Waldabstand	6
4.1.7	Denkmalschutz	7
4.2	Städtebauliche Planungen der Gemeinde	7
4.2.1	Flächennutzungsplan	7
4.2.2	Landschaftsplan	7
4.2.3	Das Vorhaben tangierende Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen	7
5	Bestandsaufnahme	8
5.1	Topographie	8
5.2	Vorhandene Bebauung und Flächennutzung	8
5.3	Verkehrerschließung	8
5.4	Ver- und Entsorgung	8
6	Planung	8
6.1	Beschreibung des Vorhabens	8
6.2	Begründung der Darstellungen	9
6.2.1	Art der baulichen Nutzung	9
6.2.2	Verkehrerschließung	9
6.2.3	Ver- und Entsorgung	9
6.2.4	Sicherstellung von Flächen und Maßnahmen für den Eingriff-Ausgleich	9
7	Prüfung der Standortalternativen	10
8	Flächenbilanz (Werte in ha)	11
9	Verfahrensablauf	11
10	Umweltbericht	11

1 Erfordernis der Planaufstellung

Nördlich der Bahnstrecke Rostock-Stralsund beabsichtigt die Gemeinde Niepars, für eine Fläche von ca. 9,15 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Damit ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs.2 BauGB für die angestrebte Entwicklung nicht erfüllt.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf Ebene der Vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden, welcher wiederum eine Nutzung der Fläche durch Photovoltaik ermöglicht. Weiterhin sind die Einbindung in das Ort und Landschaftsbild die Belange des Naturschutzes sowie eine gesicherte Erschließung zu gewährleisten.

Die im Aufstellungsbeschluss noch berücksichtigte Änderungsbereich „Deponie Niepars“ wird aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil der Fläche ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt, im Rahmen der 1. Änderung des FNP nicht weiter verfolgt.

2 Lage des Änderungsbereichs

Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Niepars. Im Süden wird die Fläche begrenzt durch die Bahnlinie Rostock-Stralsund, südlich davon liegt parallel die Bundesstraße B 105. Nordöstlich folgen Gewerbebauten sowie in größerer Entfernung Wohnhäuser. Das übrige Umland bilden Grün-, Garten- und Ackerflächen sowie nach Westen eine Waldfläche.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die gesamte Fläche und wird örtlich begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen
- im Süden durch die angrenzende Bahnlinie Rostock-Stralsund und die B105
- im Osten durch die Gartenstraße
- im Westen durch den Ochsenkoppelgraben

Der Bereich der Neuaufstellung umfasst die Flurstücke 1/5, 6/5 und 7/6 der Flur 1 der Gemarkung Martensdorf und hat eine Größe von insgesamt ca. 9,15 ha.

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Übergeordnete Vorgaben

4.1.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Die Gemeinde Niepars liegt im Planungsgebiet des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. Entsprechend gelten die Vorgaben des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2010.

Gesamträumliche Entwicklung

Die Gemeinde Niepars und damit auch das Plangebiet sind dem ländlichen Raum zugehörig. Die ländlichen Räume sind nach Ziffer 3.1.1(1) des RREP VP 2010 als Wirtschafts-, Sozial-, Kultur und Naturraum zu sichern und weiter zu entwickeln. Nach Ziffer 3.1.1(2) sollen die vorhandenen Potenziale mobilisiert und genutzt werden.

Nach Ziffer 3.1.1(4) sind Gemeinde und Plangebiet als strukturschwacher Raum eingestuft. Nach Ziffer 3.1.1(5) sollen in den strukturschwachen ländlichen Räumen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt werden. Mit der Entwicklung neuer wirtschaftlicher Funktionen für die Ortschaften in diesen Räumen sollen die Räume so stabilisiert werden, dass sie einen attraktiven Lebensraum für die Bevölkerung bieten. Nach Ziffer 3.1.1(6) sollen als wirtschaftliche Grundlagen für die strukturschwachen Räume zum Beispiel die Bereiche Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien unterstützt werden.

Landwirtschaftsräume

Das Plangebiet und die angrenzenden Freilandflächen sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft eingeordnet. In diesen soll nach Ziffer 3.1.4(1) dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung

Der Gemeinde Niepars ist nach Ziffer 3.3 (4) zur Sicherung der ortsnahe Grundversorgung als Siedlungsschwerpunkt eingestuft.

Ressourcenschutz Trinkwasser

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Gemeinde Niepars. Laut Ziffer 5.5.1 (2) des RREP soll in Vorbehaltsgebieten Trinkwasser dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In Vorbehaltsgebieten Trinkwasser sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.

4.1.2 Anbauverbotszonen an Bundesstraßen

Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz dürfen längs der Bundesstraßen nicht errichtet werden

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
- bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

Die Planung beachtet entlang der südlich des Plangebiets verlaufenden Bundesstraße B105 vorstehende Vorgaben und übernimmt die Anbauverbotszone nachrichtlich.

Aufgrund des kleinen Maßstabs des Flächennutzungsplans kann in der Planzeichnung aber keine Darstellung o. g. Schutzstreifens erfolgen. Dies ist dann auf Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.

4.1.3 Schutz der Gewässerbetten und Uferbereiche

Westlich des Geltungsbereichs befindet sich der verrohrte Graben 25/8 (Ochsenkoppelgraben), welcher nach dem Wasserhaushaltsgesetz ein Gewässer 2. Ordnung darstellt. Er befindet sich im Anlagenbestand des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe-Küste“ (Stralsund) und wird von diesem unterhalten.

Nach § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Neben diesen Punkten dient der Gewässerrandstreifen auch einseitig als Unterhaltungstreifen zur Sicherung der Befahrbarkeit der Gewässer und dessen Baufreiheit unter Hinweis auf die Duldungspflichten der Grundstückseigentümer gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Entsprechend der Tieflage und Dimension des verrohrten Grabens 25/8 muss laut Wasser- und Bodenverband ein Streifen von 16 m über dem Gewässer (je 8m zu einer Seite) von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Des Weiteren kommen wir der Forderung eines Pflanzverbotsabstandes von 20 m zur Sicherung des verrohrten Grabens vor Wurzeleinwüchsen nach.

Vorgenannter Gewässerrandstreifen und Pflanzverbotsabstand ist nachrichtlich in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen. Aufgrund des kleinen Maßstabs des Flächennutzungsplans kann in der Planzeichnung aber keine Darstellung o. g. Schutzstreifen erfolgen. Dies ist dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.

4.1.4 Biotopschutz

Im südöstlichen Randbereich, direkt an die Bahnanlage angrenzend befindet sich eine ca. 150 m lange und 3,0 m breite Feldhecke die entsprechend § 20 NatSchAG M-V als geschütztes Biotop einzustufen ist. Die Feldhecke wird entsprechend nachrichtlich übernommen.

4.1.5 Artenschutz

Im Rahmen der Umweltprüfung zum flächengleichen Bebauungsplan Nr. 9 „Photovoltaik Niepars“ erfolgte eine artenschutzfachliche Prüfung, welche im zugehörigen Umweltbericht ausführlich dargestellt ist. Die Bauzeitbeschränkung für die im Umweltbericht angeführten europäischen Brutvogelarten wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Im Ergebnis können Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen werden. Entsprechend werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weder Nutzungsbeschränkungen noch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich (Details siehe Umweltbericht).

4.1.6 Waldabstand

Östlich an den 1. Änderungsbereich grenzt Wald entsprechend § 2 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) an, bzw. der Wald überschneidet

sich sogar geringfügig mit dem Geltungsbereich. Soweit dieser den Geltungsbereich betrifft wird der Wald nachrichtlich übernommen.

Konkrete Regelungen zur Einhaltung des erforderlichen Waldabstands erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.1.7 Denkmalschutz

Im Bereich der 1. Änderung befindet sich ein Bodendenkmal, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn von jeglichen Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmals sichergestellt ist.

Aufgrund der Tatsache, dass der Bau der geplanten Photovoltaikanlage nur geringfügig in den Boden eingreift und damit das Denkmal erhalten bleibt, ist zu klären, ob eine Bergung und Dokumentation vor Baubeginn überhaupt erforderlich wird. Die erforderlichen Abstimmungen mit der Denkmalbehörde werden rechtzeitig vor Baubeginn geführt.

Das Bodendenkmal wird in vorliegende 1. Änderung des FNP in die Plandarstellung nachrichtlich übernommen. Dabei wird die Darstellung entsprechend der Zuarbeit der Denkmalbehörde in Lage und Dimensionierung gegenüber dem Ursprungsplan aktualisiert.

4.2 Städtebauliche Planungen der Gemeinde

4.2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan ist seit 22.12.2005 wirksam.

Der Änderungsbereich ist darin im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, lediglich der Bereich des ehemaligen Anschlussgleises ist noch als Bahnanlage nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.

Im mittleren Bereich der Änderungsfläche ist ein Bodendenkmal nachrichtlich übernommen (siehe 4.1.7).

4.2.2 Landschaftsplan

Für das Gemeindegebiet besteht kein Landschaftsplan.

Grundlegende Ziele der Umwelt- und Landschaftsentwicklung sowie zur Verfolgung der Ziele geeignete Maßnahmen und Maßnahmenflächen werden im Flächennutzungsplan dargestellt.

Für den Geltungsbereich sind keine entsprechenden Maßnahmen bzw. Maßnahmenflächen dargestellt.

4.2.3 Das Vorhaben tangierende Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen

Im Bereich der 1. Änderung gibt es keine weiteren tangierenden Bebauungspläne und sonstige Satzungen.

5 Bestandsaufnahme

5.1 Topographie

Die Topographie des Standortes zeigt einen langsamen Abfall des Geländes von Osten (25,5 m über HN) in Richtung Westen mit (18,0 m über HN).

5.2 Vorhandene Bebauung und Flächennutzung

Der gesamte Bereich der 1. Änderung wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Im östlichen Drittel der Fläche sowie auf einem Streifen 30 m entlang der Bahnstrecke besteht eine Grünlandnutzung, ansonsten eine Nutzung als Ackerfläche.

Es bestehen im östlichen Teilbereich noch Reste des Bahndamms eines außer Betrieb gestellten Anschlussgleises. Die entsprechende Fläche befindet sich in privatem Besitz. Eine Widmung als Bahnanlage besteht nach Kenntnislage nicht.

5.3 Verkehrserschließung

Der Änderungsbereich kann angefahren werden über die innere Erschließung des nordwestlich angrenzenden Gewerbegebietes. Das Gewerbegebiet wird über die Landesstraße L 21 erschlossen und ist damit an das überörtliche Straßennetz mit der Bundesstraße B105 (Rostock-Stralsund) angebunden.

Eine innere Erschließung des Plangebiets besteht bisher nicht.

5.4 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage ist lediglich die Anschlussmöglichkeit an das Stromversorgungsnetz (Einspeisung) sowie die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers von Belang.

Im südöstlichen Teilbereich quert eine unterirdische 20-kV-Leitung den Änderungsbereich.

Anlagen zur Regenwasserentsorgung bestehen für den Änderungsbereich nicht. Der Boden ist aber für eine großflächige Versickerung geeignet.

6 Planung

6.1 Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Photovoltaikanlage soll durch einen privaten Investor auf der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche umgesetzt werden.

Aufgrund der Flächengröße von ca. 9,15 ha zur Anlageninstallation und der gegebenen Geländebeschaffenheit kann nach Angaben des Fachplaners beim erreichten Stand der technischen Entwicklung eine Leistung von bis zu 3,27 Megawatt (Peak) ausgegangen werden.

Als Aufstellhöhe für die Solarmodule sind in Anbetracht der topographischen Situation maximal 3,0 m über Geländeniveau hinreichend. Zur Unterbringung der Wechselrichter sind wenige kleinere Technikgebäude erforderlich, welche eine Bauhöhe von 3 m über Geländeniveau nicht überschreiten. Die Modultische werden mit Hilfe von geramten Pfosten aus verzinktem Stahl, ca. 1,50 im Boden verankert um einen bestmöglichen Halt zu gewährleisten. Der gewonnene Strom wird durch einen Transformator ins öffentliche Netz eingespeist.

Zu den Solarmodulen ist anzumerken, dass ausschließlich Typen verwendet werden, welche keine wahrnehmbaren Spiegelungen bzw. Lichtreflexionen hervorrufen. Dies wird anhand eines Fachgutachtens nachgewiesen. Der vorgesehene Aufstellwinkel von 30° bewirkt zudem, dass bodennahe Reflexionen mit Störwirkungen auf Straßen- und Schienenverkehr sowie für die Anlieger unterbleiben.

Zum Schutz vor Blendwirkungen gegenüber dem Verkehr auf der Bundesstraße B 105 erfolgt zudem die Errichtung eines Blendschutzes, angebracht als textile Bespannung an dem der Bundesstraße zugewandten Zaunseite. Hierzu erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine entsprechende Festsetzung.

6.2 Begründung der Darstellungen

6.2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung zur Zwecksbestimmung des Baugebiets sowie die festgesetzten zulässigen Nutzungen sind zur Realisierung des unter Punkt 6.1 erläuterten Vorhabens erforderlich.

6.2.2 Verkehrserschließung

In Anbetracht der geplanten Nutzung ist das Gebiet durch das nördlich angrenzende Gewerbegebiet hinreichend verkehrlich angebunden. Die Sicherung der Zufahrt bis zur nächsten öffentlichen Erschließungsstraße (L 21 Neue Straße) erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzung. Zudem wird eine ergänzende privatrechtliche Absicherung z. B. über eine Grunddienstbarkeit erforderlich.

Um eine Wartung der Anlage zu ermöglichen, ist eine begrenzte interne Erschließung erforderlich z. B. in Form einiger Rasenschotterwege hinreichend. Diese erfordert keine Darstellung von Verkehrsflächen.

6.2.3 Ver- und Entsorgung

Die Einspeisung des gewonnenen Stroms soll, soweit die Kapazitätsreserven dies zulassen, in die den Standort querende 20-kV-Leitung erfolgen. Ansonsten ist die Möglichkeit der Einspeisung in das Umspannwerk Knieper in ca. 8 km Entfernung gegeben.

In Anbetracht der geringen Flächenversiegelung (< 2 %) ist weiterhin eine großflächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers möglich und vorgesehen.

Aufgrund der festgesetzten Nutzung bestehen keine weiteren ver- und entsorgungstechnischen Anforderungen.

6.2.4 Sicherstellung von Flächen und Maßnahmen für den Eingriff-Ausgleich

Aufgrund der mit weniger als 2 % sehr geringen Flächenversiegelung und auch ansonsten geringen Flächeninanspruchnahme sowie aufgrund der erfolgenden Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland für den Großteil der Fläche kann der Ausgleich voraussichtlich größtenteils im Plangebiet selbst erfolgen. Für das verbleibende Defizit ist ein Ausgleich über die Einbuchung in das Ökokonto der Stadt Bad Sülze (Vernässung von Grünland/Moorflächen mit dauerhaftem Nutzungsverzicht) vorgesehen. Hier stehen nach Abstimmung mit dem zuständigen Amt Recknitz-Trebeltal hinreichend Reserven zur Verfügung.

Eine detaillierte Bilanzierung sowie verbindliche Festsetzungen zu den Ausgleichsmaßnahmen bzw. verbindliche vertragliche Regelungen erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans.

7 Prüfung der Standortalternativen

Aufgrund der Tatsache, dass eine erhöhte Einspeisevergütung nur für bestimmte privilegierte Flächen (gewerbliche, verkehrliche Konversionsflächen, Flächen in 110 m Abstand zu Autobahnen und Schienenwegen) nach § 32 Abs. 3 EEG besteht, kann eine Photovoltaikanlage nur auf diesen Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Die vorhandene Deponie westlich der Ortsteils Niepars ist ungeeignet aufgrund eines bestehenden geschützten Biotops und dessen Abstandsflächen sowie fehlender Erschließung. Die nördlichen Flächen entlang des Schienenweges, östlich der L21 sind nicht effizient aufgrund vorhandener Biotop sowie mangelnder Erschließung.

Die Flächen südlich des Schienenweges sind gegenüber denen nördlich des Bahnkörpers angesichts der etwa 25 m südlich der Bahnstrecke gelegenen Bundesstraße B 105 und der zu berücksichtigenden Anbauverbotszonen an Bundesstraßen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (es verbleiben nur ca. 60-65 m Breite zur Aufstellung einer nach § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG privilegierten PV-Anlage) wirtschaftlich nur eingeschränkt nutzbar.

Vorstehendes trifft auch auf den Gewerbestandort Martensdorf West zu. Der Landtechnik und Werkstattbereich der früheren LPG (östlicher Teilbereich) ist zudem im Privatbesitz, wird als Pferdezuchtanlage mit mehreren Pferdekoppeln betrieben und steht somit nicht zur Verfügung. Die westlich angrenzenden Flächen sind auch in Privatbesitz und gehören einem landwirtschaftlichen Betrieb aus der Gemeinde Kummerow. Zudem wurden in die Erschließung des Gewerbestandorts erhebliche Mittel investiert, dass sich eine Nutzung der Fläche als PV-Anlage wirtschaftlich nicht darstellen lässt.

Betreffend die landwirtschaftlichen Flächen südlich der B 105 ist zudem anzumerken, dass abseits der Ortslage hier keine angemessene Erschließung besteht. Zudem sind diese von den Bodenwertzahlen her für eine landwirtschaftliche Nutzung besser geeignet sind als der letztendlich ausgewählte Standort und auch Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbilds diese nicht geeigneter erscheinen lassen.

Die rechtskräftigen Gewerbegebiete, für die grundsätzlich nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 EEG eine Privilegierung besteht, können aufgrund der Belegung mit anderen Nutzungen und aufgrund der planungsrechtlichen Anforderung, vorrangig für die Unterbringung produzierendes Gewerbe zu dienen, nur kleinere Flächen zur Verfügung stellen, den Nutzung sich wirtschaftlich nicht darstellen lässt. Zudem ist die Verfügbarkeit der Flächen teilweise nicht gegeben.

Es verbleibt die mit dem B-Plan Nr. 9 überplante Fläche, mit einer optimalen wirtschaftlichen Nutzbarkeit, einer angemessenen, Erschließung durch das angrenzende Gewerbegebiet, deren Verfügbarkeit und aufgrund der vorhandenen Einspeisemöglichkeit für den gewonnenen Solarstrom durch eine 20 KV-Leitung im Geltungsbereich. Zudem ist die Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der geringen Bodenwertzahlen gering und die Einfügung ins Landschaftsbild ist aufgrund der Vorbelastung durch Bahnanlage und Bundesstraße sowie der Einfassung durch bestehenden Wald und sonstigen Vegetationsbestands gegeben. Damit bestehen insgesamt keine vorzuziehenden Standortalternativen.

8 Flächenbilanz (Werte in ha)

Art der Darstellung	Bereich 1.Änderung
Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“	7,65 ha
Grünfläche	1,48 ha
Wald	0,02 ha
Gesamt	9,15 ha

9 Verfahrensablauf

Die Gemeinde Niepars hat in Ihrer Sitzung am 08.03.2011 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars gefasst.

Den Bürgern wurde im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 12.04.2011 von 16-18 Uhr die Möglichkeit zur Einsicht in die Planunterlagen und zur Erörterung der Planungsinhalte und – absichten sowie ggf. möglicher Alternativen gegeben. Im Ergebnis wurden keinerlei Anregungen vorgebracht.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange vom 15.04.2011 bis 17.05.2011 zur Abgabe einer Äußerung mit Anregungen und Hinweisen zur Planung aufgefordert. Es ergingen verschiedene Hinweise informativer bzw. informaler Art ein, welche soweit gerechtfertigt in der Entwurfsfassung Berücksichtigung finden.

10 Umweltbericht

Der Umweltbericht ist eigenständiger Bestandteil der Begründung und dieser entsprechend angefügt.

1. Änderung des Flächennutzungs- plans der Gemeinde Niepars Lkr. Nordvorpommern



Umweltbericht

STADT LAND FLUSS

Dorfstraße 06
18211 Rabenhorst
Fon: 038203/733990
Fax: 038203/733993
Email: info@slf-plan.de
www.slf-plan.de

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg
Dipl.-Ing. Anne Höpfner

Endfassung nach Abwägung

31.08.2011

Planverfasser
Umweltbericht

Bearbeitung

Projektstand

Datum

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Grundlagen.....	2
1.1.	Anlass und Aufgabe	2
1.2.	Beschreibung der Umwelt- bzw. eingriffsrelevanten Darstellungen	2
1.2.1.	Sondergebietsflächen.....	2
1.2.2.	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	2
1.2.3.	Bodendenkmal	3
1.2.4.	Biotope	3
1.2.5.	Artenschutz (§§ 44 BNatSchG).....	3
2.	Ziele des Umweltschutzes	3
2.1.	Regionales Raumentwicklungsprogramm Region Vorpommern 2010	3
2.2.	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009	3
2.3.	Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaik“	4
2.4.	Schutzgebiete	4
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
3.1.	Vorgehensweise	5
3.2.	Bewertung bezüglich vorhandener und geplanter Nutzungen	5
3.3.	Schutzgut- und funktionsbezogene Bewertung	5
4.	Entwicklungsprognosen	7
4.1.	Beschreibung der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	7
4.2.	Beschreibung der Umweltentwicklung bei Umsetzung der Planung	7
5.	Maßnahmen zur Verringerung & Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen	7
6.	Hinweise auf Schwierigkeiten	8
7.	Zusammenfassung Umweltbericht.....	8
8.	Quellenangabe	9

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Nördlich der Bahnstrecke Rostock-Stralsund beabsichtigt die Gemeinde Niepars, für eine Fläche von ca. 9,15 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Die Fläche liegt parallel zu einer Bahnstrecke. Der Bundesgesetzgeber befürwortet nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine Nutzung dieser bahnparallelen Flächen ausdrücklich.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf Ebene der Vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden, welcher wiederum eine Nutzung der Fläche durch Photovoltaik ermöglicht.

Weiterhin sind die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild die Belange des Naturschutzes sowie eine gesicherte Erschließung zu gewährleisten.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Gemäß § 2a BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung als gesonderter Bestandteil der Planbegründung in einem Umweltbericht darzustellen.

Die nachfolgenden Ausführungen für die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niepars fassen unter Anwendung des Absichtungsprinzips im Wesentlichen die Ergebnisse des detaillierten Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaik“ zusammen.

1.2. Beschreibung der Umwelt- bzw. eingriffsrelevanten Darstellungen

1.2.1. Sondergebietsflächen

Die Fläche des Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ hat eine Größe von ca. 9,15 ha. Die mit dem zu erwartenden Eingriff verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft im SO „Photovoltaik“ sowie in dessen Umfeld betreffen im Wesentlichen die Schutzgüter Landschaft, Pflanzen und Lebensräume (Überbauung). Sonderfunktionen von Natur und Landschaft im Sinne der Hinweise zur Eingriffsregelung sind nicht betroffen. Der Eingriff ist sowohl fachlich, als auch rechtlich aufgrund qualitativ und quantitativ geeigneter, nachweislich verfügbarer Flächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes voll kompensierbar.

1.2.2. Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Der Betrieb der PV-Anlage erfolgt schadstoffemissionsfrei. So ist eine Gefährdung des Grundwassers durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Im Plangebiet existieren keine oberirdischen Fließ- oder Standgewässer, so dass auch hier jegliche Gefährdung durch das Vorhaben ausgeschlossen ist.

1.2.3. Bodendenkmal

Im Bereich der 1. Änderung befindet sich ein Bodendenkmal, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglichen Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmals sichergestellt ist.

Aufgrund der Tatsache, dass der Bau der geplanten Photovoltaikanlage nur geringfügig in den Boden eingreift und damit das Denkmal erhalten bleibt, ist zu überlegen, ob eine Bergung und Dokumentation vor Baubeginn erforderlich wird. Die erforderlichen Abstimmungen mit der Denkmalbehörde werden rechtzeitig vor Baubeginn geführt.

1.2.4. Biotope

Die gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsraum sind im Kartenportal Umwelt des Landes M-V online abrufbar. Darüber hinaus erfolgte im Rahmen der Kartierungen 2011 eine direkte Biotopansprache vor Ort. Die in der Nähe der Sondergebietsflächen liegenden geschützten Biotope wurden auf die Planzeichnung übertragen und mit „B“ gekennzeichnet.

Alle geschützten Biotope bleiben in ihrer Größe und Gestalt uneingeschränkt erhalten.

1.2.5. Artenschutz (§§ 44 BNatSchG)

Im Zeitraum April bis Juni 2011 wurden im Gebiet Untersuchungen zu Lebensräumen, Brutvögeln und Reptilien durchgeführt. Diese werden voraussichtlich Ende Juni 2011 zum Abschluss gebracht. Die bisherigen Ergebnisse sind ausführlich im Umweltbericht des B-Plans Nr. 9 dargestellt und lassen keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG erkennen. Es wird davon ausgegangen, dass die weiteren Erfassungen im Gebiet dieses Ergebnis nicht mehr ändern werden.

2. Ziele des Umweltschutzes

2.1. Regionales Raumentwicklungsprogramm Region Vorpommern 2010

Das geplante Gebiet ist im RREP-Vorpommern als ländlicher Raum in einer Entfernung von etwa 10 km westlich vom Oberzentrum Stralsund ausgewiesen. Gemäß Grundsatz 3.1.1 (1) des RREP-VP 2010 gilt es, den Entwicklungsauftrag der ländlichen Räume zu stärken. Demnach muss verstärkt darauf hingewirkt werden, endogene Potenziale zu nutzen. In den ländlichen Räumen kann dafür beispielsweise der Bereich der Nutzung regenerativer Energien befördert werden. Diesem Grundsatz kommt das Vorhaben nach.

Bei der im Flächennutzungsplan als Sondergebiet dargestellten Fläche selbst handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar an die Bahnstrecke Rostock Stralsund angrenzt. Dann schließt sich auch noch die stark befahrene Bundesstraße B105 an.

Landesplanerisch ist die Vorhabenfläche als Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft eingeordnet. Im Energieeinspeisegesetz EEG ist jedoch für die Errichtung von Solaranlagen ein 110 m breiter Streifen entlang von Verkehrsstrassen als besonders geeignet eingestuft. Diese Voraussetzungen werden durch die unmittelbar südlich angrenzende Bahntrasse erfüllt.

2.2. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009

Folgende für das Vorhaben relevante Aussagen sind dem GLRP zu entnehmen:

- Die Sondergebietsfläche liegt in einem Raum mit wenig Arten- und Lebensraumpotenzial auf Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft.
- Das Landschaftsbild weist im Plangebiet selbst eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes auf.
- Die Sondergebietsfläche liegt in einem Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Bodens.
- Die Sondergebietsfläche ist Teil eines Bereichs mit mittlerer Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume.
- Die Sondergebietsfläche befindet sich nicht in einem Bereich mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft.

So wird dem Standort auch aus Sicht der gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung eine insgesamt geringe Konfliktdichte zugeordnet. Die umfangreichen Vor-Ort-Erfassungen bestätigen diese Einstufung.

2.3. Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaik“

Im Umweltbericht des derzeit im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans wurden bereits standortscharf alle relevanten Umweltauswirkungen und –belange geprüft. Es ergeben sich hieraus keine Konflikte, die zu einer Umweltunverträglichkeit der innerhalb der Sondergebietsfläche realisierbaren Vorhaben führen würden. Die damit verbundenen Eingriffe sind vollständig kompensierbar. Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne von § 44 BNatSchG treten nach bisherigem Kenntnisstand bei Realisierung der Planinhalte nicht auf.

2.4. Schutzgebiete

Folgende nationale und internationale Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplans:

- Naturschutzgebiet „Borgwallsee und Pütter See“, Entfernung: 4.400 m östlich
- Landschaftsschutzgebiet „Barthe“, Entfernung: 3.000 m südlich
- SPA DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund, Entfernung: 1.450 m nördlich
- FFH DE 1643-301 „Kleingewässerlandschaft bei Groß Kordshagen“, Entfernung: 3.900 m nordwestlich
- FFH DE 1743-301 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“, Entfernung: 3.000 m südwestlich
- FFH DE 1643-301 „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“, Entfernung: 4.400 m östlich

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernungen und der lokal begrenzten, überwiegend optischen Wirkung des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1. Vorgehensweise

Im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaik“ wurden die sich aus den Festsetzungen ergebenden Umweltauswirkungen ausführlich untersucht und beschrieben. Aus diesem Grund wird nachfolgend nur zusammenfassend wiedergegeben, ob bzw. welche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

3.2. Bewertung bezüglich vorhandener und geplanter Nutzungen

Die Allgemeine Raumordnung und Siedlungsstruktur wird von der Umsetzung des F.-Plans nicht beeinträchtigt.

Gewerbe

Die Funktion als Gewerbestandort wird von der Umsetzung des F.-Plans nicht beeinträchtigt, sondern berücksichtigt und gefördert.

Die Wirkung auf touristische und freizeitorientierte Einrichtungen im Umfeld des Solarparks wird unter dem Punkt „Erholung“ abgeschätzt.

Verkehr

Negative Umweltauswirkungen sowohl für das lokale, als auch überörtliche Verkehrswegenetz sind infolge der Umsetzung der Planinhalte auszuschließen. Die Erschließung des SO erfolgt über bestehende, öffentliche und private Wege.

Land- und Forstwirtschaft

Mit Errichtung der Photovoltaik-Anlage ist der Verlust landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen verbunden. Das sich daraus ergebende Maß des Verlustes von agrarischer Nutzfläche ist jedoch hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Energienutzungsform vernachlässigbar und unterliegt einem Wertausgleich zwischen Betreiber und bisherigem Flächennutzer.

Der im Westen angrenzende Wald wird durch die entsprechende Einhaltung eines Waldabstandes berücksichtigt. Nachteilige Umweltauswirkungen sind daher ausgeschlossen.

Fremdenverkehr und Erholung

Es erscheint in Anbetracht der umliegenden stark beeinträchtigenden Nutzungen (Bahntrasse, Bundesstraße) unwahrscheinlich, dass sich die Plandurchführung negativ auf die touristische Entwicklung der Gemeinde Niepars auswirkt.

3.3. Schutzgut- und funktionsbezogene Bewertung

Naturräumliche Charakterisierung

Während sich das Sondergebiet selbst nahezu als vollständig ausgeräumte landwirtschaftliche Fläche darstellt, tragen die angrenzenden Gehölze, Ruderalflächen und Feuchtbereiche durchaus zu einer aufwertenden Strukturierung des gering reliefierten Umfeldes bei. Der stark agrarische Gesamtcharakter des Landschaftsausschnittes bleibt jedoch stets dominant, weist aber bereits durch die angrenzende Bahntrasse und Bundesstraße eine technische Überprägung auf.

Geologie und Boden

Bei der Realisierung der Planinhalte sind lediglich ackerbaulich genutzte, d.h. anthropogen stark beanspruchte Kulturböden betroffen, so dass infolge der zu erwartenden Teilversiegelung durch Gestellpfosten keinesfalls seltene und / oder besonders

schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden. Auf Grund der minimalen Fläche ist die Funktionseinschränkung des Bodens nicht eingriffsrelevant.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet sind keine Kleingewässer vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Grundwasser

Durch die Umsetzung der Planinhalte kommt es durch minimale Versiegelung des Bodens infolge der Aufstellung der Solarmodule aufgrund des relativ geringen Flächenverbrauchs und des schadstoffemissionsfreien Betriebes zu minimalen, d.h. vernachlässigbaren Beeinträchtigungen des Landschaftswasserhaushaltes.

Klima und Luft

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Einflusses auf die Schutzgüter Klima & Luft nicht nur neutral, sondern durchaus positiv zu werten.

Landschaftsbild

Die Sondergebietsfläche ist bereits nach Süden, Osten und Westen durch vorhandene Grünstrukturen sichtverschattet. Eine im Bebauungsplan festgesetzte Vermeidungsmaßnahme (Pflanzung einer zweireihigen Hecke) sorgt für zusätzliche Sichtverschattung in Richtung Norden. Durch diese Maßnahme ergibt sich keine eingriffsrelevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild.

Lebensräume und Flora

Durch die Umsetzung des F.-Plans kommt es zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Flora, diese beziehen sich jedoch größtenteils auf ökologisch eher weniger wertvolle Ackerflächen. Die in den Randbereichen vorhandenen Ruderalflächen werden nur minimal überbaut. Eine entsprechende Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs sowie die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans. Eine vollständige Kompensation ist möglich.

Fauna

Infolge der Realisierung der Planinhalte ergeben sich keine negativen Änderungen des Status Quo. Aufgrund der Umwandlung der Ackerfläche in Extensivgrünland sind eher positive Wirkungen auf das Schutzgut Fauna zu erwarten. Ausführliche Erläuterungen dessen sind im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 9 enthalten.

Siedlungen

Die ökologischen und landschaftsästhetisch wirksamen Siedlungsstrukturen bleiben unter Berücksichtigung der sichtverstellenden Elemente und der Vermeidungsmaßnahme im Wesentlichen erhalten.

Wohnen

Eine erhebliche Minderung der vorhandenen Wohnqualität ist für die umgebenden Ortslagen auf Grund der Abstände und vorhandenen sichtverstellenden Grünstrukturen nicht gegeben. Durch die Anlage einer Hecke ergibt sich eine weitere Minderung der optischen Wirkung der geplanten PV-Anlage auf ein dann unerhebliches Niveau.

Erholung

Die Erholungsfunktion spielt in unmittelbarer Umgebung des geplanten Solarparks eine untergeordnete Rolle. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch das Vorhaben sind demzufolge nicht zu erwarten.

Kulturgüter

Innerhalb der Sondergebietsflächen befindet sich ein Bodendenkmal, dessen Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann.

Aufgrund der Tatsache, dass der Bau der geplanten Photovoltaikanlage nur geringfügig in den Boden eingreift und damit das Denkmal erhalten bleibt, ist zu überlegen, ob eine Bergung und Dokumentation vor Baubeginn erforderlich wird. Die erforderlichen Abstimmungen mit der Denkmalbehörde werden rechtzeitig vor Baubeginn geführt.

4. Entwicklungsprognosen

4.1. Beschreibung der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der PV-Anlage die größtenteils intensive landwirtschaftliche Nutzung aufrecht erhalten wird. Die Ruderalfläche am östlichen Rand des Geltungsbereichs würde zunehmend verbuschen.

4.2. Beschreibung der Umweltentwicklung bei Umsetzung der Planung

Auf Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplans wird die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage ermöglicht. Die damit verbundene Änderung wird sich als Eingriff bemerkbar machen. Dies ist jedoch nicht als „umweltunverträglich“ einzustufen, da sich das Areal größtenteils als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche darstellt. Mit der Planrealisierung sind überdies artenschutzfachlich Aufwertungen im Plangebiet zu erwarten. Nähere Erläuterungen hierzu ergeben sich aus dem Umweltbericht zum B-Plan Nr. 9.

5. Maßnahmen zur Verringerung & Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Der hier vorliegende Flächennutzungsplan ermöglicht die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf seither intensiv genutzter, strukturarmer Acker- und Grünlandfläche. Damit wird größtenteils eine geringwertige Fläche beansprucht, die im Zuge der Umsetzung der Planinhalte sogar im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu Extensiv-Grünland umgewandelt wird. Der aus der Umsetzung entstehende Eingriff kann so an Ort und Stelle vollständig ausgeglichen werden.

Das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern liegt direkt an zwei stark befahrenen Verkehrswegen (Bahntrasse Rostock-Stralsund; Bundesstraße B 105).

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels einjähriger Mahd im Spätsommer (zum Schutz der Gelege ab dem 31.7.) führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Wiesenbrüter attraktiven Biotops.

Zur wirkungsvollen Vermeidung bzw. Verminderung der Sichtbarkeit des Vorhabens wird an der Nordgrenze des Geltungsbereichs eine 2-reihige Hecke angelegt.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten

An Einsatz technischer Verfahren erfolgten die Auswertung bereits vorliegender Fachgutachten (u. a. Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan, Bestandskarten LUNG M-V) sowie ergänzende eigene Erhebungen vor Ort.

Nennenswerte Probleme oder Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes traten infolge der klar umrissenen städtebaulichen Zielstellung und der vor Ort regelmäßig erfolgten Standorterfassungen nicht auf. Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen lassen im Zusammenhang mit den Festsetzungen des F-Plans keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwarten.

7. Zusammenfassung Umweltbericht

Im Rahmen des Umweltberichts wurde auf Ebene des kommunalen Flächennutzungsplans erörtert, inwieweit die im Bau- und Umweltrecht verankerten Schutzgüter von der Plandurchführung betroffen sind. Eine ausführliche Darstellung dessen ist in der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaik“ verankert. Gemäß Abstufungsprinzip wird darauf Bezug genommen, und es werden die wesentlichen Bestandteile und Erkenntnisse zusammenfassend dargelegt.

Der Umweltbericht zeigt auf, dass die über das vorhandene Maß hinaus gehenden Umweltauswirkungen relativ gering und auch im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten insgesamt umweltverträglich sind. Der Aufbau des europäisch bedeutsamen Arten- und Lebensraumnetzes Natura 2000 auf Basis der SPA und FFH-Gebiete ist auch mit Realisierung des Plans ohne Beeinträchtigung möglich.

Die als Eingriff zu wertende Überbauung durch PV-Module hält sich infolge der äußerst geringen Versiegelung und des Fortbestandes der darunter befindlichen Vegetation in umweltverträglichen Grenzen, bedarf jedoch gem. Naturschutzrecht der Kompensation, die im Rahmen des Bebauungsplans geregelt wird.

Eine über das vorhandene Maß hinaus gehende, unverträgliche Belastung der Einwohner ist aufgrund des lärm- und schadstofffreien Betriebes von PV-Anlagen sowie der abschirmenden vorhandenen Grünstrukturen und der Anlage einer neuen Hecke als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

8. Quellenangabe

Bundesamt für Naturschutz (2000): Wiederherstellungsmöglichkeiten von Bodenfunktionen im Rahmen der Eingriffsregelung, Heft 31, Bonn Bad Godesberg.

Fischer-Hüftle, Peter (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in Natur und Landschaft, Heft 5/97, S. 239 ff.; Kohlhammer Stuttgart.

Geologisches Landesamt M-V (1994): Geologische Übersichtskarten M-V; Schwerin.

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

LUNG M-V (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3, einzelne Korrekturen 2001-

LUNG M-V (2010): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de-

LUNG M-V (2010): Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände, überarbeitete Fassung.

S.I.G. Dr.-Ing. Steffens GmbH (2010): Technische Unterlagen zum Vorhaben.

Weitere Gesetze und Richtlinien der EU, des Bundes und des Landes M-V:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kurz: Vogelschutz-Richtlinie)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (kurz: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie = FFH-RL)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m.W.v. 01.03.2010
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009 - veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009 m.W.z. 1.3.2010
- Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG in der Fassung vom 17.3.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.12.2004
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V, Drucksache 5/3260 vom 15.02.2010 m.W.z. 1.3.2010)